

Zentrale Kontaktdaten

Tel.: 0 89 / 224 224

Fax: 0 89 / 228 53 34

E-Mail: kanzlei@klapp-roeschmann.de
(keine Zustellungen/Fristsachen)

Internet: www.klapp-roeschmann.de

Kooperation ohne Gesamthaftung mit



Gesellschafter eines MVZ mit Anstellungsgenehmigung sollten jetzt schnell handeln!

Viele MVZ wurden als GmbH oder als Gesellschaft bürgerlichen Rechts gegründet. Oftmals sind Vertragsärzte in diesen Gesellschaften nicht selbständig tätig, sondern sie haben mit der Trägergesellschaft einen Anstellungsvertrag geschlossen, weil sie sich dadurch größere Flexibilität bei der Nutzung ihrer Vertragsarztsitze erwarteten. Grundsätzlich sieht das Vertragsarztrecht vor, dass Ärzte in einem MVZ als Angestellte oder als (freiberufliche) Vertragsärzte tätig sein können, § 95 Abs. 1 S. 2 SGB V. Daher haben viele Vertragsärzte ein MVZ gegründet und anschließend eine Anstellungsgenehmigung beim Zulassungsausschuss (ZA) beantragt und erhalten. Dabei wurde oft übersehen, dass ein Gesellschafter nur dann sozialversicherungspflichtig angestellt werden kann, wenn er keinen beherrschenden Einfluss auf die Gesellschaft ausüben kann. Besteht dieser beherrschende Einfluss, kann eine Anstellung im sozialversicherungsrechtlichen Sinne nicht erfolgen:

Aus der neuen Entscheidung des BSG folgt, dass viele angestellte Ärzte in MVZ, die zugleich als Gesellschafter einen beherrschenden Einfluss haben, tatsächlich keine Mitarbeiter sind!

- Ab sofort werden ZA keine Anstellungen von Vertragsärzten in einem MVZ mehr genehmigen werden, wenn der Vertragsarzt einen beherrschenden Einfluss auf die Trägergesellschaft hat!

Bankverbindung: Postbank München (BLZ 700 100 80) Konto Nr.: 97169-803

IBAN: DE 67 7001 00 80 0097 1698 03 BIC (SWIFT-CODE): PBNKDEFF

Steuernummer: VAT / USt.- ID. Nr. DE 145/233/70147

- Unklar ist, ob bestehende Anstellungsgenehmigungen Bestandschutz genießen oder ob sie widerrufen werden. Besteht kein Bestandsschutz, werden Sozialversicherungsbeiträge erstattet und der Versicherungsschutz entfällt (z.B. in der Arbeitslosenversicherung).
- Der Gefahr von Honorarrückforderungen der KV hat das BSG eine klare Absage erteilt.

Insbesondere wenn folgende drei Punkte auf Sie zutreffen, sollten Sie sich beraten lassen:

1. Sie sind Gesellschafter eines MVZ
2. Sie haben eine Anstellungsgenehmigung
3. Das MVZ hat einen oder zwei Gesellschafter

Allerdings kommt es oft auf den Einzelfall an und die Formulierung in Ihrem Gesellschaftsvertrag an. Daher raten wir Ihnen zur unverbindlichen Kontaktaufnahme mit uns, wenn Sie als Vertragsarzt in einem MVZ arbeiten und eine Anstellungsgenehmigung haben!

BSG: 26.01.2022

Az. B 6 KA 2/21